

AUSBILDUNGSORDNUNG FÜR NFP-BERATER UND -BERATERINNEN

Vorwort

Die Ausbildungsordnung stellt die Arbeitsgrundlage für die Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungskursen für NFP-BeraterInnen dar, sowie die sich daraus ergebende Verpflichtung für eine kontinuierliche Weiterbildung.

Die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung liegt bei der Geschäftsführung (Malteser Werke) der Arbeitsgruppe NFP. Die Tätigkeit wird nach Weisung des Gesamtbeirates der Arbeitsgruppe NFP wahrgenommen. Die Tätigkeit erfolgt außerdem in enger Kooperation mit dem NFP-Forschungszentrum und der zuständigen kirchlichen Zentralstelle.

1. Ausbildung zum/zur NFP-BeraterIn

Die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung zum/zur NFP-BeraterIn richtet sich nach folgenden Vorgaben:

1.1 Qualifikation der KursleiterInnen

Die Kursleitung kann nur von Personen wahrgenommen werden, die sich vorher durch eine entsprechende Schulung auf die Kursleitung vorbereitet haben. Grundlage für diese Schulung ist die jeweils aktuelle Fassung des von der Arbeitsgruppe NFP verabschiedeten KursleiterInnen-Ordners. Der Wissenschaftliche Beirat der Arbeitsgruppe NFP, der sich aus Ärzten, Psychologen und Pädagogen zusammensetzt, ist für den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand dieser Arbeitsgrundlage verantwortlich. Die inhaltliche Verantwortung für die Schulung der KursleiterInnen liegt ebenfalls bei dem Wissenschaftlichen Beirat.

1.1.1 Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur KursleiterIn

An einer KursleiterInnenschulung teilnehmen können Personen, die ausgebildete NFP-BeraterInnen mit Zertifikat sind und über eine pädagogische, medizinische oder psychologische Ausbildung verfügen. Die angehenden KursleiterInnen müssen über ein fundiertes Methodenverständnis verfügen und die Voraussetzung mitbringen, als AnsprechpartnerIn in schwierigen Beratungsfällen und Bindeglied zwischen Auszubildenden und Arbeitsgruppe NFP zu fungieren. Die angehenden KursleiterInnen müssen in mindestens einem Ausbildungskurs über die volle Kurszeit als TutorInnen mitgearbeitet haben.

1.1.2 Zeitraum der Ausbildung

Die KursleiterInnen-Schulung umfasst einen Zeitraum von mindestens 56 Ausbildungsstunden. Zu den Inhalten der KursleiterInnen-Schulung gehören

- ein vertiefendes Methodentraining
- die Diskussion anderer natürlicher Familienplanungsmethoden
- die Arbeit an Originalzyklusverläufen
- die Vermittlung spezieller Kapitel aus der Didaktik (PädagogInnen/PsychologInnen)
- die Vertiefung spezieller Kapitel aus der Gynäkologie und Geburtshilfe (ÄrztInnen)
- Erörterung spezieller Probleme der Kursleitung und Entwicklung von Problemlösungsstrategien

1.1.3 Schulungsmaterialien

Verbindliche Ausbildungsmaterialien für die KursleiterInnen-Schulung sind der Leitfaden und das Arbeitsheft "Natürlich und sicher", das Handbuch für die NFP-BeraterInnen-Ausbildung, der KursleiterInnenkommentar sowie die wissenschaftlichen Publikationen der Arbeitsgruppe NFP.

1.2 Kursleitung

Wegen des interdisziplinären Ansatzes kann die Leitung eines Kurses nur als Team wahrgenommen werden.

1.2.1 Zusammensetzung des Leitungsteams

Das Team setzt sich zusammen aus:

- einem Arzt/ einer Ärztin (Kursleitung)
- einem Pädagogen/einer Pädagogin oder einem Psychologen/einer Psychologin (Kursleitung)
- und TutorInnen (pro TutorIn maximal sechs TeilnehmerInnen).

Alle Mitglieder des Leitungsteams müssen ausgebildete NFP-BeraterInnen mit Zertifikat sein. Die verantwortlichen KursleiterInnen müssen darüber hinaus in mindestens einem Ausbildungskurs als TutorIn mitgearbeitet haben und an einer speziellen KursleiterInnen-Schulung teilgenommen haben.

1.2.2 Beauftragung

Das Leitungsteam wird jeweils für die einzelnen Kurse in Absprache mit dem/der VeranstalterIn und der Arbeitsgruppe NFP neu zusammengestellt und von der Geschäftsführung der Arbeitsgruppe NFP mit der Durchführung des Kurses beauftragt. Die Beauftragung erlischt jeweils mit Ende des Ausbildungskurses. Mit der Beauftragung verbunden ist die Verpflichtung des Leitungsteams, den Ausbildungskurs nach den Vorgaben des KursleiterInnen-Ordners durchzuführen.

Für die Beauftragung haben die KursleiterInnen den Nachweis ihrer Eignung zu erbringen. Dieser Nachweis ist gebunden an das Zertifikat als NFP-BeraterIn und praktische Tätigkeit in der NFP-Beratung, sowie einschlägige Weiterbildung mit Schwerpunkt in der Erwachsenenbildung, Ehe-, Familie- und Lebensberatung bzw. Medizin. Die KursleiterInnen sind ferner gehalten, sich durch Fortbildung über den neuesten Wissensstand in der Natürlichen Familienplanung zu orientieren und diese Erkenntnisse in verantwortlicher Weise in die Ausbildung mit einzubeziehen.

1.2.3 Aufgaben des Leitungsteams

Zusammen mit der medizinischen und der pädagogischen Kursleitung bilden die TutorInnen das Leitungsteam des Ausbildungskurses. Die TutorInnen sind dabei die Verbindungsstele zwischen Kursleitung und TeilnehmerInnen. Ihre Aufgabe ist die persönliche Betreuung der TeilnehmerInnen in konstanten Kleingruppen während des gesamten Kurses. In diesen Kleingruppen werden nach entsprechenden Vorgaben psychologische und pädagogische Themen erarbeitet sowie Übungszyklen und eigene Zyklen diskutiert. Außerdem halten die TutorInnen die KursleiterInnen über die Atmosphäre auf dem Laufenden und spiegeln das Kursgeschehen weiter. Darüber hinaus übernehmen die TutorInnen je nach Neigung und in Abstimmung mit den KursleiterInnen bestimmte thematische und organisatorische Aufgaben.

1.2.3.1 Der Arzt/die Ärztin

Da es sich bei der NFP-Beratung um ein primär medizinisches Tätigkeitsfeld handelt, liegt die Verantwortung für die zu vermittelnden Inhalte des Ausbildungskurses bei dem Arzt/der Ärztin. Er/sie hat durch entsprechende wissenschaftliche Weiterbildung und in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe NFP dafür Sorge zu tragen, dass er/sie immer auf dem neuesten Kenntnisstand ist und diesen in adäquatem Rahmen an die TeilnehmerInnen des Kurses weitergibt.

1.2.3.2 Der Pädagoge/die Pädagogin bzw. der Psychologe/die Psychologin

Der Pädagoge/die Pädagogin hat zum einen dafür Sorge zu tragen, dass der Ausbildungskurs in einer Form durchgeführt wird, die es den TeilnehmerInnen ermöglicht, die zu vermittelnden Inhalte in der vorgegebenen Zeiteinheit zu erlernen und zu vertiefen. Darüber hinaus ist er/sie dafür verantwortlich, dass die TeilnehmerInnen didaktische und psychologische Methoden kennen lernen und einüben, die es ihnen ermöglichen, interessierten Paaren die NFP nahe zu bringen, so dass sie diese selbständig anwenden können.

1.2.3.3 TutorInnen

Die TutorInnen komplettieren das Leitungsteam des Ausbildungskurses. Ihre Aufgabe ist die Betreuung der TeilnehmerInnen in konstanten Kleingruppen während des gesamten Kurses. In diesen Kleingruppen werden nach entsprechenden Vorgaben psychologische und pädagogische Themen erarbeitet sowie Ü-

bungszyklen und eigene Zyklen diskutiert. Darüber hinaus übernehmen die TutorInnen je nach Neigung und in Absprache mit den KursleiterInnen bestimmte thematische und organisatorische Aufgaben.

1.3 Die Ausbildung der NFP-BeraterInnen

Ziel der NFP-Ausbildung ist es, den/die NFP-BeraterIn in die Lage zu versetzen, InteressentInnen so in die Methode einzuführen, dass sie möglichst bald selbständig und sicher NFP anwenden können. Die Ausbildung gliedert sich in eine theoretische und praktische Ausbildungsphase. Grundlage für beide Phasen ist der KursleiterInnen-Ordner zusammen mit dem Handbuch für NFP-Berater und Beraterinnen. Der erfolgreiche Abschluss wird durch ein Zertifikat bestätigt.

1.3.1 Zulassung zur NFP-BeraterInnen-Ausbildung

Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an einem Ausbildungskurs sind:

- die Teilnahme an einem NFP-Einführungskurs über drei Zyklen, der von einem/einer von der Arbeitsgruppe NFP anerkannten NFP-BeraterIn mit Hilfe des Arbeitsheftes durchgeführt wurde
- sechs Zyklen eigene Zyklusbeobachtung.

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheiden der Veranstalter und die KursleiterInnen in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung der Arbeitsgruppe NFP. Bei Unklarheiten oder bei Abweichungen von den oben angeführten Zulassungsvoraussetzungen trifft die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe NFP die letztgültige Zulassungsentscheidung.

1.3.2 Theoretische Ausbildung

Der/die zukünftige NFP-BeraterIn muss mindestens 60 theoretische Ausbildungsstunden absolvieren, in denen auf den im KursleiterInnen-Ordner festgelegten verbindlichen Grundlagen folgende Themenschwerpunkte behandelt werden:

- anatomische und physiologische Grundlagen der Fortpflanzung und des weiblichen Zyklus
- das Regelwerk der sympto-thermalen Methode in Normal- und Sondersituationen (Stillen, Wechseljahre, nach Pille, nach Geburt/Fehlgeburt, unregelmäßige Zyklen, usw.)
- pädagogische Aspekte der Beratungssituation
- psychologische Aspekte der Beratungssituation
- Übung von Zyklusauswertungen, Lehrtechniken und Gesprächsverhalten

Für ÄrztInnen, MedizinstudentInnen und andere medizinisch vorgebildete Personen (z.B. Hebammen) kann die theoretische Ausbildung wesentlich kürzer gestaltet werden, wenn die Kurse geschlossen für diesen Personenkreis abgehalten werden. Es sollten jedoch nicht weniger als 4 Kurstage sein.

1.3.3 Abschluss der theoretischen Ausbildung

Die theoretische Ausbildung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Zur Prüfung zugelassen werden alle TeilnehmerInnen, die an mindestens fünf der sechs theoretischen Ausbildungseinheiten teilgenommen haben. Die Klausur enthält Fragen zur NFP-Methodik, Zyklusbeispiele und Fragen zu anatomischen und physiologischen Grundlagen der menschlichen Fortpflanzung, soweit sie für die Belange der NFP von Bedeutung sind.

Folgende Themen müssen in den Zyklusbeispielen vorkommen:

- alle Möglichkeiten der doppelten Kontrolle von Temperatur und Zervixschleim am Zyklusanfang und Zyklusende
- alle Möglichkeiten zur Bestimmung der unfruchtbaren Zeit am Zyklusanfang nach der vorgegebenen Methodik
- ein Temperaturverlauf, bei dem die Anwendung von Ausnahmeregeln nötig ist
- gestörte Temperaturwerte durch spätere Messzeit und sonstige Lebensumstände in der Tieflage und im Temperaturanstieg
- eine von der Klientin vorgenommene falsche Auswertung
- Sexualkontakte in der fruchtbaren Zeit, die von dem/der BeraterIn den Hinweis auf eine mögliche Schwangerschaft und die Diskussion der Familienplanungsabsicht verlangen.

Die schriftliche Prüfung wird von der Arbeitsgruppe NFP gestellt und vor Ort von dem/der VeranstalterIn durchgeführt. Die Aufsicht führen von der Arbeitsgruppe NFP damit beauftragte Personen. Die KursleiterInnen korrigieren die Klausuren nach einem von der Arbeitsgruppe vorgegebenen Punkte- bzw. Auswertungsschema und legen anschließend die Ergebnisse der Arbeitsgruppe NFP vor. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine vorher festgelegte Punktzahl erreicht wurde und in keiner der Fragen die Dauer der fruchtbaren Zeit falsch bestimmt wurde.

Auch wenn diese Punkte nicht erfüllt werden, kann die Geschäftsführung der NFP unter beratender Hinzuziehung der KursleiterInnen die Prüfung unter Umständen als bestanden gelten lassen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Erfüllung zusätzlicher Auflagen die Unsicherheiten aufgearbeitet werden können. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und ihre Richtigkeit sowie die endgültige Entscheidung über das Bestehen der Prüfung liegt dann ausschließlich bei der Geschäftsführung der Arbeitsgruppe NFP. Nicht bestandene Prüfungen können frühestens nach einem Zeitraum von 3 Monaten und nach Erfüllung bestimmter von der Geschäftsführung festgelegter Auflagen einmal wiederholt werden. Die Mitteilung über das Prüfungsergebnis und die Zulassung zum Praktikum erteilt die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe NFP.

1.3.4 Praktische Ausbildung

Die bestandene schriftliche Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Die KursteilnehmerInnen führen dabei jeweils drei Frauen bzw. Paare in die NFP ein. Grundlage für die Einführung ist der Kommentar zur NFP-Einführung. Wenn BeraterInnen als Ehepaar gemeinsam ins Praktikum gehen, können sie die drei erforderlichen Klientinnen auch gemeinsam beraten. Von den drei Klientinnen müssen mindestens zwei eine Schwangerschaft vermeiden wollen.

Die KursteilnehmerInnen sind nicht berechtigt, über die drei Klientinnen hinaus weitere Frauen zu beraten, bevor sie die mündliche Prüfung abgelegt und ihr Zertifikat erhalten haben.

Über die Beratungsgespräche werden Protokolle geführt, die zusammen mit den Zyklusaufzeichnungen der Klientinnen zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden müssen.

Aus den Protokollbögen muss klar hervorgehen,

- was besprochen wurde,
- welche Probleme von Seiten der Klientinnen in der Beratung aufgetreten sind,
- ob die Klientinnen Auswertungsfehler gemacht haben und wenn ja, welche,
- wie der/die BeraterIn mit den Fehlern und Problemen umgegangen ist.

Während des Praktikums finden zwei ganztägige Kursveranstaltungen statt, die der Fortbildung dienen und an denen Beratungsfragen und -probleme besprochen werden.

Wird das Praktikum innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Praktikumszulassung nicht aufgenommen, so erlischt die Zulassung. Bei einem späteren Wunsch zur Praktikumsaufnahme muss der/die Auszubildende einen Antrag mit entsprechender Begründung stellen. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe NFP prüft dann, unter welchen Voraussetzungen der/die TeilnehmerIn das Praktikum aufnehmen kann. Anzustreben ist in solchen Fällen normalerweise eine Wiederholung der schriftlichen Prüfung, u. U. mit zeitweiser Teilnahme an einem Ausbildungskurs.

1.3.5 Abschluss der NFP-BeraterInnen-Ausbildung

1.3.5.1 Mündliche Prüfung und Zertifikat

Der Prüfungstermin für die mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Arbeitsgruppe NFP dann angesetzt, wenn alle bzw. ein Großteil der TeilnehmerInnen das Praktikum abgeschlossen haben. Die Prüflinge werden normalerweise einzeln, in begründeten Ausnahmefällen auch zu zweit geprüft. Ehepaare werden üblicherweise gemeinsam geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt pro Prüfling bzw. pro Ehepaar mindestens 30 Minuten, höchstens aber 45 Minuten. Abweichungen hiervon müssen vom Prüfungsausschuss schriftlich begründet werden.

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus einem/einer VertreterIn der Arbeitsgruppe NFP, einem/einer vom Gesamtbeirat der Arbeitsgruppe beauftragten GynäkologIn und einem/einer der beiden KursleiterInnen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der/die GynäkologIn. Andere Personen können in begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung des Prüfungsausschusses als Beobachter ohne Prüfungs- und Stimmrecht zugelassen werden.

Zur mündlichen Prüfung müssen von den drei in die NFP eingeführten Klientinnen jeweils drei Beratungszyklen und die Protokolle der Beratungstreffen mitgebracht werden. Sollte ein/e TeilnehmerIn zum Prüfungstermin nicht alle erforderlichen Beratungszyklen vollständig aufweisen können, so kann der Prüfungsausschuss ihn/sie bei entsprechender Sachlage zur Prüfung zulassen. Eine bestandene Prüfung kann in solchen Fällen erst dann ihre Gültigkeit erhalten, wenn die bei der Arbeitsgruppe NFP nachgereichten fehlenden Zyklen vollständig und fehlerfrei sind. Anhand der mitgebrachten Zyklen und Beratungsprotokolle werden Aspekte der Beratungssituation überprüft.

Insbesondere soll der Prüfungsausschuss sich während der mündlichen Prüfung überzeugen,

- dass der Prüfling ein Problembewusstsein im Hinblick auf die Sicherheit der NFP hat und differenziert beraten kann,
- dass der Prüfling auf die individuelle Situation der Anwenderin eingehen kann (Familienplanungsabsicht, partnerschaftliche und familiäre Situation, soziologische Faktoren etc.)
- dass der Prüfling die Grenzen seiner Möglichkeiten erkennt,
- dass der Prüfling in der Lage ist, sich anhand der vorliegenden Situation und Aufzeichnungen zu überzeugen, dass seine zu beratende Klientin die Zyklusauswertung sicher beherrscht.

Der Prüfungsausschuss muss einstimmig über das Bestehen der Prüfung entscheiden. Die Leistung des Prüflings wird in einem gesonderten Protokoll festgehalten und vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem/der anwesenden VertreterIn der Arbeitsgruppe NFP unterschrieben. Ausführliche Begründungen müssen im Falle eines Nichtbestehens vorliegen. Grund für das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung soll nicht die fehlerhafte Auswertung durch die Klientin/das Paar, sondern vielmehr die Tatsache sein, dass ein/e NFP-BeraterIn eine fehlerhafte Auswertungen nicht erkannt, die Klientin nicht darauf aufmerksam gemacht und keine geeigneten Schritte zur Übung und Wiederholung unternommen hat. Zum endgültigen Bestehen der Prüfung kann auch eine Verlängerung des Praktikums zur Auflage gemacht werden. In allen anderen Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung wird dem Prüfling in Form eines Zertifikates bestätigt.

1.3.5.2 Anerkennung als NFP-BeraterIn im Rahmen der Arbeitsgruppe Natürliche Familienplanung

Über das Zertifikat hinaus kann die Arbeitsgruppe NFP den Prüfling ermächtigen, im Rahmen und Namen der Arbeitsgruppe als NFP-BeraterIn künftig tätig zu sein. Der/die NFP-BeraterIn verpflichtet sich,

- die Bedingungen und Richtlinien der Arbeitsgruppe NFP einzuhalten
- sich nach Erhalt des Zertifikates um regelmäßige Fortbildung zu bemühen und entsprechende Angebote mindestens einmal in zwei Jahren wahrzunehmen
- anzuerkennen, dass die Anerkennung zum/zur NFP-BeraterIn nur dazu befähigt, im Rahmen einer Regionalgruppe für NFP-BeraterInnen tätig zu sein
- besondere Beratungssituationen mit der Regionalgruppe bzw. mit ärztlichen Mitarbeitern der Arbeitsgruppe NFP zu besprechen
- zur Einhaltung absoluter Schweigepflicht bezüglich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die ihm/ihr im Rahmen der Tätigkeit als NFP-BeraterIn sowie bei Fallbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen bekannt werden
- jährlich mindestens eine Klientin zu beraten, um eine gewisse Praxiserfahrung sicherzustellen.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe NFP ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung ihrer Richtlinien von Seiten ihrer NFP-BeraterInnen immer wieder zu überprüfen. Bei Zuwiderhandlungen sind mit dem/der BeraterIn klärende und beratende Gespräche aufzunehmen. In Zweifelsfällen bzw. Sondersituationen kann die weitere Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen bzw. bei wiederholten eindeutigen Verstößen gegen die von der Ar-

beitsgruppe NFP festgelegten Richtlinien muss die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe NFP dem/der BeraterIn ihre Anerkennung entziehen.

2. NFP-Beratung im Rahmen der Arbeitsgruppe NFP

Im Rahmen und Namen der Arbeitsgruppe NFP darf die NFP-Beratung nur von NFP-Beratern und -Beraterinnen durchgeführt werden, die von der Arbeitsgruppe anerkannt und dazu ermächtigt wurden. Die BeraterInnen verpflichten sich, die jeweiligen Richtlinien und eventuelle Änderungen von Seiten der Arbeitsgruppe NFP anzuerkennen. Die letztgültige Kompetenz liegt bei dem Gesamtbeirat der Arbeitsgruppe NFP.

Die NFP-Beratung wird als Dienst verstanden, der jeder Person geleistet wird, die ihn wünscht, ohne Ansehen der Person und ihrer Beweggründe.

Sie wendet sich an interessierte Personen, die

- ihren Körper besser kennen lernen,
- eine Schwangerschaft anstreben oder
- eine Schwangerschaft vermeiden wollen.

Ziel der Beratung ist es, die Frauen bzw. Paare in die Lage zu versetzen, die Körperveränderungen im Zyklus der Frau zu beobachten, aufzuzeichnen und selbständig auszuwerten und damit die gemeinsamen fruchtbaren und unfruchtbaren Tage eines Paares sicher bestimmen zu können. Es gehört nicht zu den Aufgaben der NFP-Beratung, bei medizinischen, psychologischen und seelsorgerischen Fragestellungen zu beraten.

Die NFP-Beratung geschieht entweder als Einzel- oder Paarberatung oder in der Kleingruppe (maximal 4 Frauen/Paare). Die NFP-Beratung erstreckt sich über die Dauer von ca. drei Zyklen. Der Ablauf ist im Kommentar zur NFP-Einführung beschrieben.

Herausgeber:

Malteser Werke gGmbH
- Arbeitsgruppe NFP -
Kalker Hauptstraße 22-24
51103 Köln

Stand: 01.01.1999

1. überarbeitete Auflage (1/99)